

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 01./02.10.2003

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Einführung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“; hier: Aktualisierung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV | 3 |
| 2. Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei Personengruppenschlüsseln 110/210 und Abgabegrund 40 | 7 |
| 3. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 9 |
| 4. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulassung der Beitragsgruppe 2 zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 103 (Altersteilzeit) | 11 |
| 5. Öffnung aller Datenannahmestellen für die Entgegennahme von Meldungen für Krankenkassen anderer Kassenarten | 13 |

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

1. Einführung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“;
hier: Aktualisierung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
-

- 316.02 -

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde die Einführung eines Kommunikations-Datensatzes (DSKO) festgelegt.

Eine eindeutig zuordenbare Produktnummer (PROD-ID) sowie eine eigenständige Modifikationsnummer (MOD-ID) sind von den systemgeprüften Software-Produkten vollautomatisch in den Kommunikations-Datensatz (DSKO) einzustellen. Der Datensatz DSKO ist bei jeder maschinellen Datenübermittlung des Arbeitgebers an die Datenannahmestelle der Krankenkasse mit zu liefern. Dieser Datensatz sagt aus, mit welchem Programm (PROD-ID) in welcher Version (MOD-ID) die Melde-Datensätze erzeugt wurden. Diese Informationen sind für das sich in der Realisierung befindende maschinelle Fehlermanagementverfahren unabdingbar.

Für die Verbesserung des Meldeverfahrens ist die Gewinnung und Auswertung dieser Daten unbedingt erforderlich. Der § 28b Abs. 2 SGB IV lässt nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine rechtliche Regelung des Verfahrens durch eine Aufnahme in die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zu. Eine Aktualisierung dieser gemeinsamen Grundsätze ist daher erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer diskutieren den der Beratungsunterlage beigefügten Änderungsvorschlag der vorgenannten gemeinsamen Grundsätze und legen die nachfolgenden Anpassungen (siehe Anlage) fest:

Vorspann

Das Datum der gemeinsamen Grundsätze sowie der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird der Text von Ziffer 3.2 redaktionell geändert und die neue Ziffer „3.2.1 DSKO - Datensatz Kommunikation“ aufgenommen sowie die bisherige Ziffer 3.2.1 in Ziffer 3.2.2 umbenannt.

Abschnitt 3.2

Die Überschrift von Abschnitt 3.2 wird von „Meldedatensatz und Datenbausteine“ in „Datensätze und Datenbausteine“ umbenannt.

Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2

Der bisherige Abschnitt 3.2.1 wird in Abschnitt 3.2.2 umbenannt, da ein neuer Abschnitt „3.2.1 DSKO - Datensatz Kommunikation“ in die gemeinsamen Grundsätze aufgenommen wird.

Abschnitt 5

Die Übergangsregelung wird um einen Absatz 2 ergänzt, wonach der neue Datensatz DSKO ab 01.01.2004 von der systemgeprüften Software erzeugt werden darf (nicht muss!) und von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen angenommen wird. Vom 01.07.2004 an ist dieser Datensatz dann von den Arbeitgebern, die systemgeprüfte Software für die Erstellung der Meldungen einsetzen, bei jeder Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen mitzuliefern.

Anlage 6

Die Anlage 6 der gemeinsamen Grundsätze wird um die Datensatzbeschreibung des neuen Kommunikations-Datensatzes „DSKO“ ergänzt. Dieser wird als Abschnitt 6.2 nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) eingefügt, so dass sich die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Datensätze bzw. Datenbausteine jeweils um eine Ziffer erhöhen (die bisherigen Abschnitte 6.2 bis 6.10 werden somit die Abschnitte 6.3 bis 6.11).

Der AOK-Bundesverband wird die geänderten gemeinsamen Grundsätze dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) mit der Bitte, diese gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 SGB IV nach Anhörung der Arbeitgeberverbände möglichst kurzfristig zu genehmigen, zuleiten.

Anmerkung:

Die geänderten gemeinsamen Grundsätze wurden inzwischen vom BMGS mit Schreiben vom 04.11.2003 genehmigt.

Anlage

- unbesetzt -

AOK-BUNDESVERBAND, BONN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**
BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM
AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG
**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER,
FRANKFURT/MAIN**
BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

02.10.2003

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und
Datenübermittlung zur Sozialversicherung
nach § 28b Abs. 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2004 an geltenden Fassung¹

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesanstalt für Arbeit haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigt worden.

Die gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat den durch Unterstreichungen kenntlich gemachten Änderungen der Grundsätze zum 01.01.2004 nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom 04.11.2003 zugestimmt.

Inhalt

| | Seite |
|--|----------|
| 1 Allgemeines | |
| 1.1 Versicherungsnummer | 4 |
| 1.2 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen | 4 |
| 1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen | 4 |
| 1.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen | 5 |
| 2 Einzelmeldungen auf Vordrucken | |
| 2.1 Allgemeines | 5 |
| 2.2 Verwendung und Ausfüllen des Meldevordruckes | 5 |
| 2.3 Sonderregelungen | 6 |
| 2.3.1 Unständig Beschäftigte | 6 |
| 2.3.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte | 6 |
| 2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte | 6 |
| 3 Meldungen im automatisierten Verfahren | |
| 3.1 Allgemeines | 7 |
| 3.2 <u>Datensätze</u> und Datenbausteine | 7 |
| 3.2.1 <u>DSKO – Datensatz Kommunikation</u> | <u>7</u> |
| 3.2.2 DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungs- meldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer | 8 |
| 3.3 Stornierung von Meldungen | 8 |
| 3.3.1 Meldungen mit Versicherungsnummer | 8 |
| 3.3.2 Meldungen ohne Versicherungsnummer | 8 |
| 4 Datenübermittlung | |
| 4.1 Allgemeines | 9 |
| 4.1.1 Datenübertragung (DFÜ) | 9 |
| 4.1.2 Datenträger | 9 |
| 4.1.2.1 Magnetbänder | 9 |
| 4.1.2.2 Magnetbandkassetten | 9 |
| 4.1.2.3 Disketten | 10 |
| 4.2 Dateiaufbau | 10 |
| 4.2.1 Datenträger-Begleitschreiben | 10 |
| 4.2.2 Datenträgerversand | 11 |
| 4.3 Zentrale Annahmestellen | 11 |

5 Übergangsregelung

Anlagen

- 1 Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“
- 2 Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ (Belegart 12)
- 3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen
- 4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen
- 5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen
- 6 Meldedatensatz und Datenbausteine

1 Allgemeines

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Gestaltung der Vordrucke für die Meldungen des Arbeitgebers,
- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen,
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine und
- den Aufbau der Datenträger.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und bei der Bundesknappschaft (siehe § 31 DEÜV) bleiben unberührt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 3) anzugeben. Die Angabe der Beitragsgruppe 9 zur Krankenversicherung ist freiwillig.

1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 4) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 - 13) bzw. der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 - 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

Zusammen mit den Meldungen können Namens- und Anschriftenänderungen übermittelt werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 5) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

2 Einzelmeldungen auf Vordrucken

2.1 Allgemeines

Soweit Meldungen der Arbeitgeber nicht durch Datenübermittlung erfolgen, sind sie auf Vordrucken zu erstatten.

Für die Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstigen Entgeltmeldungen, Änderungen des Namens und der Staatsangehörigkeit sowie für die Stornierung bereits abgegebener Meldungen für Beschäftigte ist der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ (siehe Anlage 1) zu verwenden. Der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ ist maschinenlesbar und kann für einen oder mehrere Tatbestände gleichzeitig verwendet werden. Es handelt sich um einen Dreifachsatz (Erstschrift für die Einzugsstelle, Durchschriften für den Beschäftigten und den Arbeitgeber). Der Vordruck wird von den Einzugsstellen ausgegeben. Er darf auch mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt werden, wenn er im Aufbau dem bundeseinheitlichen Vordruck entspricht.

2.2 Verwendung und Ausfüllen des Meldevordruckes

Die Meldevordrucke sind für jeden in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und für geringfügig Beschäftigte sowie für Personen, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, zu verwenden.

Das Ausfüllen des Meldevordruckes ist entsprechend den Erläuterungen der Anlage 2 vorzunehmen.

Neben den persönlichen Daten des Beschäftigten und der Betriebsnummer des Betriebes, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, ist die Angabe der Versicherungsnummer soweit bekannt wichtig, weil diese für die maschinelle Weiterverarbeitung der Meldedaten innerhalb der Sozialversicherung benötigt wird.

2.3 Sonderregelungen

2.3.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen nach Ziffer 2.1 für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform zu erstellen. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname), Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten,
- Beitragsgruppe, Beschäftigungstage sowie Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und die einbehaltenen Beiträge.

2.3.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „109“ einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit „6“ und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung - sofern nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird - mit „5“ (Arbeiter) bzw. „6“ (Angestellte) zu verschlüsseln; wird auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) die Beitragsgruppe „1“ bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten (AnV) die Beitragsgruppe „2“ zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 3). Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge oder - bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI von monatlich 155 EUR beachtlich ist.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten. Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich bei der Bundesknappschaft einzureichen.

2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte, wobei jedoch keine Unterbrechungsmeldungen und keine Jahresmeldungen sowie keine Meldungen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung) abzugeben sind. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „110“ einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit „0“ zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind sechs Nullen anzugeben.

Eine weitere Sonderregelung gilt für kurzfristig geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats nach seiner Eigenart auf längstens sechs Tage

begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, ohne dass diese Beschäftigung regelmäßig ausgeübt wird. Die Bundesknappschaft kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldung nach Ziffer 2.1 für die kurzfristig geringfügig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform zu erstellen. Diese Liste muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname), Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten,
- Beschäftigungstage,
- Schlüsselzahl der Angaben zur Tätigkeit,
- Schlüssel der Staatsangehörigkeit des Beschäftigten.

Sowohl die Einzel- als auch die Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bzw. Liste in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bzw. Liste bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten. Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte ausschließlich bei der Bundesknappschaft einzureichen.

3 Meldungen im automatisierten Verfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohnunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Beitragsüberwachungsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- DSKO – Kommunikations-Datensatz

- DSME – Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen

zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 DSKO – Datensatz Kommunikation

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt die vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte

Software je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen Kommunikations-Datensatz (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

3.2.2 DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Der Datensatz „DSME“ enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- DBME - Meldesachverhalt
- DBNA - Name
- DBGB - Geburtsdaten
- DBAN - Anschrift
- DBEU - Europäische VSNR
- DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

3.3.1 Meldungen mit Versicherungsnummer

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der Datensatz DSME mit den ursprünglich übermittelten Daten zu übermitteln.

Dabei sind im Datensatz DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME folgt der Datenbaustein DBME mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.3.2 Meldungen ohne Versicherungsnummer

Bei Stornierung einer ohne Versicherungsnummer übermittelten Meldung sind neben dem Datensatz DSME und dem Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBGB zu übermitteln.

4 Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Das Verfahren zur Datenübertragung und der Datenträger muss den jeweils üblichen Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

Für die Datenübertragung, Datenübermittlung sind die nachstehend aufgeführten bzw. die mit der Zulassungsstelle vereinbarten Datenübertragungsverfahren/Datenträger zugelassen.

4.1.1 Datenübertragung (DFÜ)

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen steht ein Krankenkassenkommunikationssystem (KKS) zur Verfügung. Weitere Übertragungssysteme sind nur nach Absprache mit der Datenannahmestelle zulässig.

4.1.2 Datenträger

Die nachstehend aufgeführten Datenträger sind zugelassen. Andere Datenträger sind zugelassen, wenn

- sie die Verarbeitungssicherheit der unten aufgeführten Datenträger bieten und
- eine Verarbeitung bei den Datenannahmestellen möglich ist.

4.1.2.1 Magnetbänder

Magnetbänder müssen in ihrem Aufbau DIN EN 21 864/ISO 1864 (Beiblatt 1, Teil 2 und Teil 3) entsprechen. Das Aufzeichnungsverfahren hat nach DIN EN 25 652/ISO 5652 zu erfolgen, d.h. mit 9 Spuren im GCR-Verfahren und einer Zeichendichte von 246 Zeichen/mm (=6250 bpi).

Für die Datenübermittlung sind die Kennsätze nach DIN 66029 zu verwenden (VOL1, HDR1, HDR2, EOF1, EOF2, EOVI, EOVI2). Ein Verfalldatum ist nicht anzugeben. Datenträger, in denen der zweite Datei-Anfangskennsatz (HDR2) und der zweite Datei-Endekennsatz (EOF2) fehlen, werden nicht abgewiesen.

Zeichencode: 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version.

4.1.2.2 Magnetbandkassetten

Es sind ½ Zoll-Kassetten (Bandbreite 12,7 mm) entweder mit 18 oder mit 36 Spuren zu verwenden; dies ist bilateral zu vereinbaren. Die Aufzeichnungsdichte beträgt 1491 Zeichen/mm entsprechend DIN EN 29661/ISO 9661.

Es sind die Kennsätze nach DIN 66029 zu verwenden (VOL1, HDR1, HDR2, EOF1, EOF2, EOVI, EOVI2). Ein Verfalldatum ist nicht anzugeben.

Zeichencode: 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version.

4.1.2.3 Disketten

Es müssen DOS-formatierte 3 ½-Zoll-Disketten (1,44 MB) ohne gefüllten Bootsektor gemäß DIN EN 28 860/ISO 8860 verwendet werden.

Die Daten sind sowohl beim Absender als auch beim Empfänger mittels eines aktuellen Viren-Prüfprogrammes zu prüfen.

Zeichencode: ASCII Codepage 850 (international)

4.2 Dateiaufbau

Magnetbänder und Magnetbandkassetten werden nach den Konventionen für variable Satzlänge mit einer maximalen Blocklänge von 9998 und einer maximalen Satzlänge von 9994 aufgebaut. Disketten sind im Textformat zu beschreiben.

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

4.2.1 Datenträger-Begleitschreiben

- Das Datenträger-Begleitschreiben sollte folgenden Inhalt haben:
- den Absender,
- die Betriebsnummer des Absenders,
- den Empfänger,
- die Verfahrensbezeichnung „DEÜV“,
- das Bandkennzeichen/die Archiv-Nr.,
- den Zeichencode,
- die Zeichendichte,
- die laufende Nummer der übermittelten Datei,
- die Anzahl der Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz,
- das Erstellungsdatum und
- den Sachbearbeiter mit Telefon- und FAX-Nr.

4.2.2 Datenträgerversand

Die Datenträger sind mit dem Namen des Absenders und der Bandkennzeichnung zu versehen. Jeder Datenträger ist ferner mit den Angaben zu versehen über

- die Art der Datenübermittlung in der Form des Wortes „DEÜV“,
- die Betriebsnummer des Absenders,
- den Empfänger in Kurzform,
- den Zeichencode,
- die Zeichendichte,
- das Erstellungsdatum und
- die laufende Nummer der übermittelten Datei.

4.3 Zentrale Annahmestellen

Sofern Annahmestellen der Krankenkassen die Datenträger nicht unmittelbar verarbeiten können, ist die Einschaltung zentraler Annahmestellen der Krankenkassen möglich.

5 Übergangsregelung

Vom 01.04.2003 an ist für die Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstigen Entgeltmeldungen, Änderungen des Namens und der Staatsangehörigkeit und für die Stornierung bereits abgegebener Meldungen für Beschäftigte der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemäß Anlage 1 (Belegart 12) bzw. für Meldungen im automatisierten Verfahren der Datensatz mit den zugehörigen Datenbausteinen gemäß Anlage 6 zu verwenden. Sofern Meldungen für Beschäftigte zu erstatten sind, für die die Gleitzone Regelung nach § 20 Abs. 2 SGB IV nicht anzuwenden ist, darf noch bis zum 31.03.2004 der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemäß Anlage 1 (Belegart 11) bzw. der Datensatz mit den zugehörigen Datenbausteinen gemäß Anlage 7 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung vom 06.12.2001 verwendet werden.

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen sind ab 01.01.2004 in der Lage, den von den Arbeitgebern beim Einsatz systemgeprüfter Software erzeugten Kommunikations-Datensatz (DSKO) anzunehmen und zu verarbeiten. Vom 01.07.2004 an muss dieser Datensatz von den Arbeitgebern, die systemgeprüfte Software für die Erstellung der Meldungen einsetzen, bei jeder Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen mitgeliefert werden.

Anlagen

Grund der Abgabe in den Meldungen nach der DEÜV

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/
Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub
oder Streik von mehr als einem Monat nach
§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel
ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgelt-
abrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personen-
gruppenschlüssels ohne Beitragsgruppen-
wechsel

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/
Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversiche-
rungsrechtlichen Beschäftigung nach einer
Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger
als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgelt-
abrechnungssystems (optional)
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende
der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldung / Unterbrechungs- meldungen / sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug
von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen
gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten
Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß
verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags
bei Entgeltersatzleistungen während
Altersteilzeitarbeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Entgelt in Gleitzone

- 0 kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone
- 1 Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone
- 2 Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone

Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale 102 Auszubildende 103 Beschäftigte in Altersteilzeit 104 Hausgewerbetreibende 105 Praktikanten 106 Werkstudenten 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV | <ul style="list-style-type: none"> 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft 113 Nebenerwerbslandwirte 114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG 118 Unständig Beschäftigte 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |
|--|--|

Häufige Staatsangehörigkeiten

| | | | |
|-------------------|-----|----------------|-----|
| deutsch | 000 | | |
| ägyptisch | 287 | luxemburgisch | 143 |
| amerikanisch | 368 | marokkanisch | 252 |
| äthiopisch | 225 | niederländisch | 148 |
| belgisch | 124 | norwegisch | 149 |
| britisch | 168 | österreichisch | 151 |
| dänisch | 126 | pakistanisch | 461 |
| finnisch | 128 | polnisch | 152 |
| französisch | 129 | portugiesisch | 153 |
| ghanaisch | 238 | rumänisch | 154 |
| griechisch | 134 | schwedisch | 157 |
| indisch | 436 | schweizerisch | 158 |
| iranisch | 439 | spanisch | 161 |
| irisch | 135 | thailändisch | 476 |
| isländisch | 136 | tschechisch | 164 |
| italienisch | 137 | tunesisch | 285 |
| japanisch | 442 | türkisch | 163 |
| jugoslawisch | 138 | ungarisch | 165 |
| libanesisch | 451 | vietnamesisch | 432 |
| liechtensteinisch | 141 | | |

Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, daß für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Krankenversicherung (KV)

- 0 kein Beitrag
- 1 allgemeiner Beitrag
- 2 erhöhter Beitrag
- 3 ermäßigter Beitrag
- 4 Beitrag zur landwirtschaftlichen KV
- 5 Arbeitgeberbeitrag zur landwirt-
schaftlichen KV
- 6 Pauschalbeitrag für geringfügig
Beschäftigte

freiwillige Krankenversicherung

- 9 Firmenzahler

Rentenversicherung (RV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag zur ArV
- 2 voller Beitrag zur AnV
- 3 halber Beitrag zur ArV
- 4 halber Beitrag zur AnV
- 5 Pauschalbeitrag zur ArV
für geringfügig Beschäftigte
- 6 Pauschalbeitrag zur AnV
für geringfügig Beschäftigte

Arbeitslosenversicherung (ALV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag
- 2 halber Beitrag

Pflegeversicherung (PV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag
- 2 halber Beitrag

Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ (Belegart 12)

Auf einem Vordruck (Dreifachsatz) nach der Anlage 1 können unter Beachtung der Meldefristen alle Meldungen kombiniert werden.

Die Vordrucke sollen in Maschinenschrift ausgefüllt werden. Die einzelnen Zeichen der Schrift müssen vollständig und auf der Erstschrift und den Durchschriften gut lesbar sein. Sind Eintragungen in einem Vordruck unvollständig oder unleserlich, kann die Einzugsstelle ihn zurückweisen und verlangen, dass alle Eintragungen auf einem neuen Vordruck wiederholt werden; der nicht verwendbare Vordruck ist zu vernichten.

Ausfüllen des Vordrucks

Allgemeine Angaben

Die allgemeinen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen und immer auszufüllen.

„Name“

Es sind der Familienname ggf. Vorsatzwort, Namenszusätze, Titel einzutragen, sie sind durch ein Komma zu trennen.

Bei einer Namensänderung ist hier der aktuelle Name einzutragen.

„Vorname“

Es ist der Rufname einzutragen.

„Anschrift“

Die Anschrift ist stets bei einer Anmeldung einzutragen. Es ist die aktuelle Anschrift des Beschäftigten in der Reihenfolge Straße, Hausnummer, Land, Postleitzahl und Wohnort einzutragen. Das Feld „Land“ ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist dann das jeweilige Länderkennzeichen anzugeben.

Eine Änderung der Anschrift ist spätestens mit der nächsten zu erstattenden Meldung mitzuteilen.

„Versicherungsnummer“

Die einzutragende Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.

„Personalnummer“

Um Rückfragen der Einzugsstelle zu erleichtern, kann hier die Personalnummer des Beschäftigten eingetragen werden.

Grund der Abgabe

Bei An-, Ab- und Entgeltmeldungen ist der auf der Rückseite der Durchschrift des Meldevordrucks ersichtliche Abgabegrund, der auf den zu meldenden Sachverhalt zutrifft, einzutragen.

Entgelt in Gleitzone

Das Feld ist nur bei der Erstattung von Jahresmeldungen, Abmeldungen und Unterbrechungsmeldungen auszufüllen:

0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung

1 = Gleitzone; die tatsächlichen Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR

2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit tatsächlichen Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR oder über 800,00 EUR.

Namensänderungen, Änderungen der Staatsangehörigkeit

Bei Namensänderungen und Änderungen der Staatsangehörigkeit ist das jeweilige Feld anzukreuzen.

Beschäftigungszeit

Bei einer Anmeldung ist das Datum des Beginns der Beschäftigung mit Tag und Monat mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr ist mit vier Ziffern einzutragen. Ist der Tag oder Monat nur einstellig, ist vor die Ziffer eine 0 zu schreiben.

Wird der Vordruck als Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung oder Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt verwendet, sind die Felder wie folgt auszufüllen:

Es ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres einzutragen. Dabei ist der Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeit zu melden. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert gemeldet wird (z.B. in den Fällen, in denen das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während einer beitragsfreien Zeit gezahlt wird), sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung, der Monat und das Jahr einzutragen. Wird nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben (Störfall gemäß § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV) gemeldet, ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens einzutragen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

„Betriebsnummer des Arbeitgebers“

Es ist die Betriebsnummer einzutragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, vom Arbeitsamt zugeteilt ist. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu beantragen.

„Personengruppe“

Es ist der auf der Rückseite des Formularsatzes angegebene Personengruppenschlüssel einzutragen, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

„Mehrfachbeschäftigung“

Das Feld ist anzukreuzen, wenn Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt werden.

„Beamtenähnliche Gesamtversorgung“

Das Feld ist anzukreuzen, wenn für den Beschäftigten eine Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht. Dies sind Beschäftigte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Die Angabe ist für Zeiten vom 01.01.2002 an erforderlich; sie braucht lediglich bei Entgeltmeldungen gemacht zu werden.

„Betriebsstätte“

Es ist das Feld „West“ anzukreuzen, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern handelt, das Feld „Ost“ ist anzukreuzen, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird. Das Feld dient Zwecken der Rentenversicherung.

„Beitragsgruppen“

Es ist der auf der Rückseite des Formularsatzes angegebene Beitragsgruppenschlüssel einzutragen, der auf die Beschäftigung zutrifft.

„Angaben zur Tätigkeit“

Die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt linksbündig einzutragen. Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen (es ist beabsichtigt, den bisher fünfstelligen Schlüssel durch einen neunstelligen Schlüssel zu ersetzen).

„Staatsangehörigkeit“

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel.

„Währung“

Es ist das zutreffende Feld anzukreuzen. Für Zeiträume

- bis zum 31.12.1998 sind nur Angaben in DM,
- vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 sind Angaben entweder in DM oder in EUR und
- ab 01.01.2002 sind nur Angaben in EUR

zulässig. Maßgebend ist die Währung, in der die Entgeltabrechnung erfolgt.

„Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt einzutragen, für das in dem angegebenen Zeitraum Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet wurden oder zu entrichten waren; die in dem Zeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist zu beachten.

Bei Meldungen von Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

Centbeträge (Pfennigbeträge) von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle Euro-Beträge (Deutsche Mark-Beträge) zu runden. Der Entgeltbetrag ist mit sechs Ziffern einzutragen; bei Entgeltbeträgen von weniger als sechs Stellen sind die fehlenden Stellen mit Nullen in der Weise auszufüllen, dass diese den Ziffern vorgesetzt werden,

die den Entgeltbetrag kennzeichnen. Ist kein Arbeitsentgelt einzutragen, sind sechs Nullen anzugeben. Für Zeiträume

- bis zum 31.12.1998 ist das Bruttoarbeitsentgelt in DM,
- vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 ist das Bruttoarbeitsentgelt entweder in DM oder in EUR und
- ab 01.01.2002 ist das Bruttoarbeitsentgelt in EUR

anzugeben. Maßgebend ist die Währung, in der die Entgeltabrechnung erfolgt.

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte sind als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sechs Nullen anzugeben.

Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung

Fehlerhaft abgegebene Meldungen sind zu stornieren und ggf. in richtiger Form erneut zu erstatten. Die korrekte Meldung kann auf dem Meldevordruck mit der Stornierung kombiniert werden.

Wird eine Meldung storniert, so sind hier die ursprünglich gemeldeten Daten einzutragen.

Namensänderungen, Änderungen der Staatsangehörigkeit sowie Anschriftenänderungen können nicht storniert werden.

Namensänderung

Die Änderung des Namens eines Beschäftigten ist unverzüglich zu melden.

Es ist der bisherige Name in der Reihenfolge Name, ggf. Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel einzutragen; sie sind durch ein Komma zu trennen.

Im Feld „*Vorname*“ ist der Rufname einzutragen.

Änderung der Staatsangehörigkeit

Hat sich die Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten geändert, ist die Änderung zu melden. Die zutreffende Staatsangehörigkeit ist mit dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel zu melden.

Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann:

Kann bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, sind für die Vergabe der Versicherungsnummer folgende Angaben einzutragen:

„Geburtsname“

Ein Geburtsname ist nur einzutragen, wenn dieser von dem Familiennamen abweicht.

„Geburtsort“

Einzutragen ist der Geburtsort des Beschäftigten.

„Geburtsdatum“

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat mit jeweils zwei Stellen und das Jahr mit vier Stellen anzugeben.

„Geschlecht“

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen.

„Staatsangehörigkeit“

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel. Die häufig vorkommenden Staatsangehörigkeitsschlüssel sind auf der Rückseite des Meldevordrucks angegeben.

Nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes:

Bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung von einem nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes sind außerdem einzutragen:

„Geburtsland“

Das Geburtsland ist mit dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Staatsangehörigkeitsschlüssel anzugeben.

„Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes“

Einzutragen ist die Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes, wenn sie bekannt ist.

Name der Einzugsstelle

Es ist der Name und ggf. die zuständige Geschäftsstelle der jeweiligen Einzugsstelle einzutragen.

Datum, Name, Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Es sind Datum, Name und Anschrift des Arbeitgebers einzutragen. Der Arbeitgeber darf einen Firmenstempel verwenden, wenn dieser nicht größer als das vorgesehene Feld ist. Bei Verwendung eines Firmenstempels ist darauf zu achten, dass die Durchschriften ebenfalls gestempelt werden.

Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

| | |
|--|---|
| – kein Beitrag | 0 |
| – allgemeiner Beitrag | 1 |
| – erhöhter Beitrag | 2 |
| – ermäßigter Beitrag | 3 |
| – Beitrag zur landwirtschaftlichen KV | 4 |
| – Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV | 5 |
| – Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte | 6 |

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

| | |
|---------------------------|---|
| – Firmenzahler (optional) | 9 |
|---------------------------|---|

Beitrag zur Rentenversicherung

| | |
|--|---|
| – kein Beitrag | 0 |
| – voller Beitrag zur ArV | 1 |
| – voller Beitrag zur AnV | 2 |
| – halber Beitrag zur ArV | 3 |
| – halber Beitrag zur AnV | 4 |
| – Pauschalbeitrag zur ArV für geringfügig Beschäftigte | 5 |
| – Pauschalbeitrag zur AnV für geringfügig Beschäftigte | 6 |

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

| | |
|------------------|---|
| – kein Beitrag | 0 |
| – voller Beitrag | 1 |
| – halber Beitrag | 2 |

Beitrag zur Pflegeversicherung

| | |
|------------------|---|
| – kein Beitrag | 0 |
| – voller Beitrag | 1 |
| – halber Beitrag | 2 |

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Anmeldung nach unbezahlttem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

Änderungsmeldungen (gilt nur für Datenübermittlung)

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

| Meldungen der Arbeitgeber | |
|----------------------------------|--|
| Personenkreis | |
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale |
| 102 | Auszubildende |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit |
| 104 | Hausgewerbetreibende |
| 105 | Praktikanten |
| 106 | Werkstudenten |
| 107 | Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen |
| 108 | Bezieher von Vorruhestandsgeld |
| 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV |
| 110 | Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV |
| 111 | Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen |
| 112 | Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft |
| 113 | Nebenerwerbslandwirte |
| 114 | Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt |
| 116 | Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG |
| 118 | Unständig Beschäftigte |
| 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |

| Meldungen für die See-Krankenkasse | |
|---|-------------------------------|
| Personenkreis | |
| 140 | Seeleute |
| 141 | Auszubildende in der Seefahrt |
| 142 | Seeleute in Altersteilzeit |
| 143 | Seelotsen |

6.1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---------|-----|-----|-----|--------------------------------|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG KE | Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ |
| 005-009 | 005 | an | M | VERFAHRENS- MERKMAL VFMM | Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV) KVDEU = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV) |
| 010-024 | 015 | an | M | BBNR- ABSENDER BBNRAB | Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 025-039 | 015 | an | M | BBNR- EMPFAENGER BBNREP | Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 040-047 | 008 | n | M | DATUM-ERSTELLUNG ED | Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt |
| 048-053 | 006 | n | M | LFD-DATEI-NR DTNR | Dateifolgenummer 000001 - 999999 |
| 054-103 | 050 | an | K | NAME-ABSENDER NAAB | Kurzbezeichnung des Absenders |
| 104-105 | 002 | n | M | VERSIONS-NR VERN | Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 |

6.2 DSKO - Datensatz Kommunikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---------|-----|-----|-----|---|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO |
| 005-009 | 005 | an | M | VERFAHREN <i>VF</i> | Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren) |
| 010-024 | 015 | an | M | BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i> | Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 025-039 | 015 | an | M | BBNR-EMPFÄNGER <i>BBNREP</i> | Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 040-041 | 002 | n | M | VERSIONS-NR <i>VERN</i> | Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99 |
| 042-061 | 020 | n | M | DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i> | Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional) |
| 062-062 | 001 | n | M | FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i> | Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft |
| 063-063 | 001 | n | M | FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i> | Anzahl der Fehler des Datensatzes |
| 064-078 | 015 | an | M | BBNR-VU <i>BBNRVU</i> | Betriebsnummer des zugelassenen Betriebes/Rechenzentrum. Sie ist auf dem Weg zur Weiterleitungsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 079-085 | 007 | an | M | PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i> | Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Arbeitgeber eingesetzt wird. Sie wird eindeutig von der ITSG für jedes systemuntersuchte Programm vergeben. |
| 086-093 | 008 | an | M | MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i> | Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim AG eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben. |
| 094-123 | 030 | an | M | NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i> | Name des Absenders |
| 124-153 | 030 | an | K | NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i> | Zweiter Namensbestandteil des Absenders |
| 154-183 | 030 | an | K | NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i> | Dritter Namensbestandteil des Absenders |
| 184-193 | 010 | an | M | PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i> | Postleitzahl des Betriebes |
| 194-227 | 034 | an | M | ORT-BETRIEB <i>ORT</i> | Betriebssitz des Arbeitgebers |
| 228-260 | 033 | an | M | STRASSE-BETRIEB <i>STR</i> | Strasse des Betriebssitzes des Arbeitgebers |
| 261-269 | 009 | an | K | HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i> | Hausnummer des Betriebssitzes des Arbeitgebers |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|------------------------------------|-----|-----|-----|--|---|
| 270-270 | 001 | an | K | ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i> | Anrede des Ansprechpartners beim Arbeitgeber M = Männlich W = Weiblich |
| 271-300 | 030 | an | K | NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i> | Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber |
| 301-320 | 020 | an | M | TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i> | Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber |
| 321-340 | 020 | an | K | FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i> | Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber |
| 341-410 | 070 | an | K | EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i> | E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber |
| Daten zum Fehlersachverhalt | | | | | |
| 411-xxx | | | | | Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN. |

6.3 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---------------------------------|-----|-----|-----|--|---|
| Daten zur Steuerung | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME |
| 005-009 | 005 | an | M | VERFAHREN <i>VF</i> | Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren |
| 010-024 | 015 | an | M | BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i> | Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 025-039 | 015 | an | M | BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i> | Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 040-041 | 002 | n | M | VERSIONS-NR <i>VERN</i> | Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 |
| 042-061 | 020 | n | M | DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i> | Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) |
| 062-062 | 001 | n | m | FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i> | Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft |
| 063-063 | 001 | n | m | FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i> | Anzahl der Fehler des Datensatzes |
| Daten zur Identifikation | | | | | |
| 064-075 | 012 | an | K | VSNR <i>VSNR</i> | Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp |
| 076-077 | 002 | an | k | VSTR <i>VSTR</i> | Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist 0A = ArV 0B = AV |
| 078-092 | 015 | an | M | BBNR-VU <i>BBNRVU</i> | Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Einzugsstelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn |
| 093-112 | 020 | an | k | AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i> | Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Einzugsstelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|--|-----|-----|-----|--|--|
| 113-127 | 015 | an | M | BBNR-KK BBNRKK | Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 128-147 | 020 | an | k | AKTENZEICHEN-KK AZ-KK | Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung |
| 148-162 | 015 | an | K | BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS | Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 163-165 | 003 | n | M | PERSONENGRUPPE PERSGR | Personengruppe gemäß Anlage 5 nnn |
| 166-167 | 002 | n | M | ABGABEGRUND GD | Grund der Abgabe gemäß Anlage 4 nn |
| 168-170 | 003 | an | m | STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC | Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn |
| Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind | | | | | |
| 171-171 | 001 | an | M | MM-MELDEDATEN MMME | Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden |
| 172-172 | 001 | an | M | MM-NAME MMNA | Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden |
| 173-173 | 001 | an | M | MM-GEBNAME MMGB | Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden |
| 174-174 | 001 | an | M | MM-ANSCHRIFT MMAN | Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden |
| 175-175 | 001 | an | M | MM-EUDATEN MMEU | Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden |
| 176-176 | 001 | an | M | RESERVE | Reservefeld |
| 177-177 | 001 | an | M | MM-KNV-SEE MMKS | Datenbaustein DBKS - BKN/See-KK vorhanden: N = keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten J = Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden |
| Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig) | | | | | |
| 178-178 | 001 | an | M | MM-SVA MMSV | Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden |
| 179-179 | 001 | an | M | MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR | Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden |
| 180-180 | 001 | an | M | MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG | Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|------------------------------------|-----|-----|-----|-----------------------------|---|
| Sonstige Kennzeichen | | | | | |
| 181-183 | 003 | an | | INTERN | Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger |
| 184-184 | 001 | an | m | KENNZ-GESAMTVERS KENNZGV | Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. § 10a EStG N = keine beamtenähnliche Gesamtversorgung J = beamtenähnliche Gesamtversorgung |
| 185-185 | 001 | an | | RESERVE | Reservefeld für das Meldeverfahren |
| 186-190 | 005 | an | | RESERVE | Reservfelder für die Rentenversicherung |
| Daten zum Sachverhalt | | | | | |
| 191-xxx | | | | | Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten |
| Daten zum Fehlersachverhalt | | | | | |
| xxx-xxx | | | | | Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN. |

6.4 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|--|-----|-----|-----|------------------------------|--|
| Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG KE | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME |
| 005-005 | 001 | an | M | KENNZ-STORNO KENNZST | Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung |
| 006-006 | 001 | an | M | KENNZ-GLEITZONE KENNZGLE | Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone |
| 007-014 | 008 | n | M | ZEITRAUM-BEGINN ZRBG | Beginn des Zeitraums für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt |
| 015-022 | 008 | n | M | ZEITRAUM-ENDE ZREN | Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein. |
| 023-024 | 002 | n | m | ZAHL-TAGE ZLTG | Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte. |
| 025-025 | 001 | an | m | WAEHRUNGS-KENNZ WG | Währungskennzeichen D = DM E = Euro Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. |
| 026-031 | 006 | n | m | ENTGELT EG | Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. |
| 032-035 | 004 | n | M | BEITRAGS-GRUPPE BYGR | Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 3 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV |
| 036-044 | 009 | an | M | TAETIGKEITS-SC TTSC | Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesanstalt für Arbeit) xxxxxxxx |
| 045-045 | 001 | an | M | KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK | Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin |
| 046-046 | 001 | an | M | KENNZ-MEHRFACH KENNZMF | Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter |

6.5 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|----------------------------------|-----|-----|-----|----------------------------------|---|
| Datenbaustein-Name (DBNA) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA |
| 005-034 | 030 | an | M | FAMILIENNAME <i>FMNA</i> | Familienname |
| 035-064 | 030 | an | M | VORNAME <i>VONA</i> | Vorname |
| 065-084 | 020 | an | K | VORSATZWORT <i>VOSA</i> | Vorsatzwort |
| 085-104 | 020 | an | K | NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i> | Namenszusatz |
| 105-124 | 020 | an | K | TITEL <i>TITEL</i> | Titel |
| 125-125 | 001 | an | m | KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i> | Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen) |

6.6 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|--|-----|-----|-----|----------------------------------|--|
| Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB |
| 005-034 | 030 | an | K | GB-NAME <i>GBNA</i> | Geburtsname |
| 035-054 | 020 | an | K | GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i> | Vorsatzwort des Geburtsnamens |
| 055-074 | 020 | an | K | GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i> | Namenszusatz des Geburtsnamens |
| 075-082 | 008 | n | M | GEBURTSDATUM <i>GBDT</i> | Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt |
| 083-083 | 001 | an | M | GESCHLECHT <i>GE</i> | Geschlecht M = männlich W = weiblich |
| 084-117 | 034 | an | M | GB-ORT <i>GBOT</i> | Geburtsort |

6.7 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---------------------------------------|-----|-----|-----|------------------------------|--|
| Datenbaustein-Anschrift (DBAN) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN |
| 005-007 | 003 | an | m | LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i> | Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden. |
| 008-017 | 010 | an | m | PLZ <i>PLZ</i> | Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). |
| 018-051 | 034 | an | M | WOHNORT <i>ORT</i> | Wohnort |
| 052-084 | 033 | an | K | STRASSE <i>STR</i> | Straße *) |
| 085-093 | 009 | an | K | HAUS-NR <i>NR</i> | Hausnummer |
| 094-133 | 040 | an | K | ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i> | Anschriftenzusatz |

*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

6.8 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---|-----|-----|-----|-------------------------|--|
| Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU |
| 005-007 | 003 | n | M | GB-LAND <i>GBLD</i> | Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen |
| 008-027 | 020 | an | K | EUVSNR <i>EUVSNR</i> | Europäische VSNR |

6.9 Datenbaustein: DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|--|-----|-----|-----|---------------------------------|---|
| Datenbaustein-Bundesknappschaft/See-Krankenkasse (DBKS) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kenntung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS |
| 005-005 | 001 | an | M | KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i> | Kenntzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche SV</i> S = <i>See-SV</i> |
| 006-220 | 215 | an | m | DATEN-KNV-SEE | zur Verfügung der Bundesknappschaft bzw. der See-Krankenkasse |

6.10 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|------------------------------------|-----|-----|-----|----------------------|--|
| Datenbaustein-Fehler (DBFE) | | | | | |
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG <i>KE</i> | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE |
| 005-076 | 072 | an | M | FEHLER <i>FE</i> | Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG) |

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Das maschinelle Fehlerverfahren zwischen Einzugsstelle und Arbeitgeber wird erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

6.11 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung |
|---------|-----|-----|-----|--------------------------------|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG KE | Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ |
| 005-009 | 005 | an | M | VERFAHRENS- MERKMAL VFMM | Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i> |
| 010-024 | 015 | an | M | BBNR-ABSENDER BBNRAB | Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 025-039 | 015 | an | M | BBNR-EMPFAENGER BBNREP | Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn |
| 040-047 | 008 | n | M | DATUM- ERSTEL LUNG ED | Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt |
| 048-053 | 006 | n | M | LFD-DATEI-NR DTNR | Dateifolgenummer 000001 - 999999 |
| 054-061 | 008 | n | M | ANZAHL-SAETZE ZLSZ | Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze) |
| 062-063 | 002 | n | M | VERSIONS-NR VERN | Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 |

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

2. Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei Personengruppenschlüsseln 110/210 und Abgabegrund 40

316.522

Im Bereich der Filmindustrie (Komparsen), der Agrarwirtschaft (Erntehelfer), im Groß- und Einzelhandel (Inventurhelfer), bei Großveranstaltungen (Sicherheitspersonal) sowie bei diversen anderen personalintensiven Tätigkeiten (z. B. Verkehrszählungen) werden stichtags- oder zeitraumbezogen Personen kurzfristig beschäftigt.

Die Arbeitgeber äußern den verständlichen Wunsch, ihre Meldepflichten zur Sozialversicherung in einem vereinfachten Meldeverfahren zu erfüllen. Es wird dabei häufig nach der Möglichkeit einer Meldung in Listenform bzw. der Abgabe einer Meldung mit Abgabegrund 40 (gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung) gefragt.

Voraussetzung für die Meldung in Listenform ist gemäß § 30 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) unter anderem, dass die Versicherungsnummer bekannt ist. Eine Meldung mit Abgabegrund 40 wird in der Kernprüfung mit Fehlern DSME080 und DSME234 abgewiesen, wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird.

Allerdings werden gerade als Inventurhelfer oder für Straßenzählungen überwiegend Schüler eingesetzt, für die noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde.

Derzeit ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber eine Meldung mit Abgabegrund 10 und den Geburtsangaben erstellt, die Vergabe der Versicherungsnummer abwartet und das Ende der Beschäftigung mit Abgabegrund 30 nachmeldet. Dieses Verfahren ist sehr verwaltungsin-
tensiv.

Die Besprechungsteilnehmer legen daher fest, dass Meldungen mit Personengruppenschlüssel 110 bzw. 210 und Abgabegrund 40 sowie Meldezeitraum ab 01.04.2003 von der Bundesknappschaft auch dann verarbeitet werden, wenn zwar keine Versicherungsnummer, jedoch die Daten für die Vergabe einer Versicherungsnummer (Datenbausteine DBGB, ggf. DBEU) angegeben sind, weil diese Meldungen kein Arbeitsentgelt enthalten. Die erforderlichen Anträge auf Vergabe von Versicherungsnummern werden von der Bundesknappschaft an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Die Anlagen 4 (vgl. Anlage) und 9 (vgl. Anlage zu Punkt 3 der Niederschrift) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden entsprechend aktualisiert. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.12.2003.

Anlage

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

| Abgabegrund | DS ME | Datenbausteine ¹ | | | | | | | | |
|--|----------|-----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | | DB ME | DB NA | DB GB | DB AN | DB EU | DB KS | DB SV | DB VR | DB RG |
| 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) | J | J | J | N | J | N | m | N | N | N |
| 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor) | J | J | J | J | J | K | m | N | N | N |
| 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) | J | J | J | N | J | N | m | N | N | N |
| 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor) | J | J | J | J | J | K | m | N | N | N |
| 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) | J | J | J | N | J | N | m | N | N | N |
| 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor) | J | J | J | J | J | K | m | N | N | N |
| 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) | J | J | J | N | J | N | m | N | N | N |
| 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor) | J | J | J | J | J | K | m | N | N | N |
| 30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

| Abgabegrund | Datenbausteine ² | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--|
| | DS ME | DB ME | DB NA | DB GB | DB AN | DB EU | DB KS | DB SV | DB VR | DB RG | |
| 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) | J | J | J | N | J | N | m | N | N | N | |
| 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor) | J | J | J | J | J | K | m | N | N | N | |
| 49 Abmeldung wegen Tod | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 50 Jahresmeldung | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung) | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte | J | J | N | N | N | N | N | N | N | N | |
| 60 Änderung des Namens | J | N | J | N | k | N | N | N | N | N | |
| 61 Änderung der Anschrift | J | N | N | N | J | N | N | N | N | N | |
| 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional) | J | N | N | N | N | N | N | N | N | N | |
| 63 Änderung der Staatsangehörigkeit | J | N | N | N | N | N | N | N | N | N | |
| 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N | |
| 80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen | J | N | N | N | N | N | N | N | N | J | |
| 89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen | J | N | N | N | N | N | N | N | N | J | |

² J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

| Abgabegrund | Datenbausteine ³ | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | DS ME | DB ME | DB NA | DB GB | DB AN | DB EU | DB KS | DB SV | DB VR | DB RG |
| 90 Anforderung eines SV-Ausweises | J | N | J | N | J | N | N | J | N | N |
| 94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse | J | J | k | N | k | N | m | N | N | N |
| 99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR | J | N | J | J | J | K | N | N | J | N |
| 99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR | J | N | k | N | k | N | N | N | J | N |
| 99 Anfrage nach einer VSNR | J | N | J | K | J | K | N | N | J | N |

³ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

3. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.52 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den im Änderungsprotokoll der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Einsatzterminen ausgeliefert.

Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 02.10.2003 (Version 2.14) und daher hier nicht beigefügt.

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

Mit dieser Lieferung (Stand 02.10.2003) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2003.

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|-----------------|--|------------|--|
| | Anlage 9 | | |
| Seiten 1 - Ende | Stand und Version geändert. | | |
| Seite 9 | DSME080 geändert: Erläuterung der Meldegründe durch „oder“ verbunden. | - | Textliche Klarstellung |
| Seite 9 | DSME080 geändert: Grundsätzlich ist bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) auch die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 11 | DSME099 neu, DSME101 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer nur 41 zulässig. Die Bereichsnummer 41 ist nur bei Meldungen zwischen der BfA und der Rentenversicherung zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seiten 10 - 14 | Seitenumbruch | | Layout |
| Seite 15 | DSME169 neu, DSME170 geändert: Aufnahme einer Prüfung für das Bundesamt für den Zivildienst. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 18 | Seitenumbruch | | Layout |
| Seite 19 | DSME234 geändert: Grundsätzlich ist bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) auch die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 20 | DSME239 berichtigt: Das VFMM „WLTRV“ wurde entfernt, da es nicht existiert. | - | Textliche Korrektur |
| Seite 20 | DSME241 berichtigt: Fehler im Text entfernt. | - | Textliche Korrektur |
| Seite 20 | DSME243 berichtigt: Fehler im Text entfernt. | - | Textliche Korrektur |
| Seite 21 | DSME247 neu: Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) sind nur für bestimmte Meldegründe zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 21 | DSME249 berichtigt: Fehler im Text entfernt. | - | Textliche Korrektur |
| Seite 22 | DSME250 berichtigt: Klarstellung der Prüfung. | - | Textliche Klarstellung |
| Seite 22 | DSME254 berichtigt: Struktur der Prüfung verbessert. | - | Textliche Klarstellung |
| Seiten 23 - 25 | Seitenumbruch | | Layout |
| Seite 26 - 27 | DSME361, DSME381 und DSME386 berichtigt: Die Betriebsnummer der ZfA wurde entfernt. | - | Textliche Korrektur |

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|-----------------|--|------------|---|
| Seite 27 | DSME383 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 27 | DSME387 erneut eingeführt: Aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Information „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ mit Wirkung vom 01.01.2002 keine Bedeutung mehr. In der Sitzung am 29.07.2003 ist beschlossen worden, bis zur Verabschiedung einer Gesetzesänderung die Prüfung des Feldes auszusetzen. Da die Folgeverfahren der Rentenversicherung den Inhalt des Feldes weiterhin übernehmen, muss weiterhin gewährleistet sein, dass in dem Feld plausible Daten enthalten sind. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 27 | DSME400 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 27 | Auf der Stelle 186 (vorher Reservefeld für die Rentenversicherung) wurde für rentenversicherungsinterne Zwecke die Verschlüsselung der Lieferung eines separaten Datenbausteins aufgenommen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 28 | DSME410 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 29 - Ende | Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils eine Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung. | - | Layout |
| Seite 29 | DBME012 berichtigt: Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) können im Datenbaustein DBME nur bei Meldgründen 40 geprüft werden. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 29 | DBME022 berichtigt: N und J sind auch bei Stornierungsmeldungen zulässig. Der Zeitraum der Übermittlung dieser Meldung wurde auf den 31.12.2006 begrenzt. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|--------------|---|------------|---|
| Seite 30 | DBME024 berichtigt: Meldungen mit den Personengruppen 203, 207, 208 oder 301 – 304 dürfen keine Kennzeichnung enthalten, dass Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone gezahlt wurden. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 30 | DBME034 berichtigt: Durch Auflösung der Sonderdatei für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vor dem 01.04.1999 sind verschiedene Prüfungen obsolet geworden. Die Grundstellung im Feld Zeitraumbeginn ist nicht mehr zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 31 | DBME031 entfernt: Die Prüfung des Feldes im Hinblick auf die beamtenähnliche Gesamtversorgung wird im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung nicht mehr durchgeführt. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 32 | Seitenumbruch | - | Layout |
| Seite 33 | DBME049 neu: Bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer nur für Zeiten ab dem 01.04.2003 zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 34 | DBME033 berichtigt: Der Zeitraumbeginn ist an dieser Stelle nicht mehr zu prüfen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 35 | DBME069 berichtigt: Stornierungsmeldungen dürfen auch für Zeiten vor dem 01.04.2003 ein Merkmal enthalten, dass Arbeitsentgelte in Zusammenhang mit der Gleitzone Regelung gezahlt wurden. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 37 | DBME093 berichtigt: Die Grundstellung (Nullen) im Feld Entgelt ist bei den Personengruppen 110, 120, 202, 203 und 210 zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 39 | DBME096 angepasst: Ergänzung der Bezugsgrößen und Beitragsbemessungsgrenzen für 2004. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 41 | DBME107 berichtigt: Die Fundstelle des zu prüfenden Feldes wurde angepasst und textliche Klarstellung. | - | Textliche Klarstellung |
| Seite 41 | DBME114 erweitert: Auch bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ist nur die BYGR = 0000 zulässig. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 45 | DBME163 und DBME165 berichtigt: Fehler im Text entfernt bzw. berichtigt. | - | Textliche Korrektur |
| Seite 64 | DBVR014 erweitert: Meldegründe der ZfA aufgenommen. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|-----------------|---|------------|--|
| Seite 77 | Kennzeichnung, aus welchen Verfahren Datensätze der Bundesanstalt für Arbeit entstanden sind, neu eingeführt. | 01.12.2003 | Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003 |
| Seite 78 - Ende | Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils eine weitere Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung. | - | Layout |
| Seite 92 | Fehlertext DSME080 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 92 | Fehlertext DSME099 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 92 | Fehlertext DSME080 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 93 | Fehlertext DSME101 berichtigt. | 01.12.2003 | Textliche Korrektur |
| Seite 94 | Fehlertext DSME169 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 95 | Seitenumbruch | - | Layout |
| Seite 96 | Fehlertext DSME234 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 97 | Fehlertext DSME234 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 98 | Seitenumbruch | - | Layout |
| Seite 99 | Fehlertext DSME387 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 103 | Fehlertext DBME012 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 103 | Fehlertext DBME021 berichtigt: Textliche Anpassung an Kernprüfprogramm | 01.12.2003 | Textliche Korrektur |
| Seite 103 | Fehlertext DBME022 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 103 | Fehlertext DBME034 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 104 | Fehlertext DBME039 berichtigt: Textliche Korrektur | 01.12.2003 | Textliche Korrektur |
| Seite 104 | Fehlertext DBME049 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 105 | Fehlertext DBME069 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 106 | Fehlertext DBME092 berichtigt: Textliche Korrektur | 01.12.2003 | Textliche Korrektur |
| Seite 107 | Fehlertext DBME114 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 107 | Fehlertext DBME119 berichtigt: Textliche Korrektur | 01.12.2003 | Textliche Korrektur |
| Seite 109 | Fehlertexte DBME180 und DBME190 entfernt: Prüfungen wurden nicht realisiert | - | Layout |
| Seite 127 | Fehlertexte DSAE360 und DSAE362 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 128 | Fehlertexte DSAE390 und DSAE420 berichtigt | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 128 | Fehlertext DSAE430 neu | 01.12.2003 | s. o. |
| Seite 130 | Fehlertext DBAZ036 neu: Nur Dokumentation | - | Text aufgenommen |
| Seite 131 | Seitenumbruch | - | Layout |

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

4. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Zulassung der Beitragsgruppe 2 zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 103 (Altersteilzeit)
-

- 316.522 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen berichten von Fällen aus der Praxis, in denen eine Firma Heimarbeiter in Altersteilzeit beschäftigt. Da für diesen Personenkreis kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, ist der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung zu zahlen.

Die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sieht die Kombination Personengruppenschlüssel 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) mit der Beitragsgruppe 2 (erhöhter Beitrag) zur Krankenversicherung nicht vor.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen einer Erweiterung der Anlage 16 zu und beschließen für Personengruppenschlüssel 103 die Aufnahme des Beitragsgruppenschlüssels 2 in der Krankenversicherung (siehe Anlage). Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.12.2003 terminiert.

Anlage

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

5. Öffnung aller Datenannahmestellen für die Entgegennahme von Meldungen für Krankenkassen anderer Kassenarten

- 316.65 -

Derzeit ist das Meldeverfahren zur Sozialversicherung so ausgerichtet, dass zumindest Meldungen für die Ersatzkassen von den Arbeitgebern nur gegenüber dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) als Datenannahmestelle abgegeben werden können und diese Datenannahmestelle auch keine Meldungen für Mitglieder anderer Krankenkassenarten entgegen nimmt.

Um den Arbeitgebern in diesem Bereich Erleichterungen zu verschaffen, ist das Meldeverfahren ab 01.01.2004 so zu verändern, dass grundsätzlich alle Datenannahmestellen die Meldungen zur Sozialversicherung für alle Krankenkassenarten annehmen und an die zuständigen Annahmestellen weiterleiten. Damit wird erreicht, dass die Arbeitgeber ihre maschinell erzeugten Meldungen nur noch gegenüber einer Datenannahmestelle abzugeben brauchen.

Die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren, dass die in ihrem Bereich angesiedelten Datenannahmestellen ab 01.01.2004 die Meldungen zur Sozialversicherung für alle Krankenkassenarten annehmen und an die zuständigen Datenannahmestellen weiterleiten. Ausgenommen hiervon sind Meldungen für die Sonderverfahren der See-Krankenkasse und des knappschaftlichen Meldeverfahrens. Für diese Meldungen bleiben nach wie vor ausnahmslos die See-Krankenkasse bzw. die Bundesknappschaft die zuständigen Datenannahmestellen. Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann zunächst weiterhin nur für landwirtschaftliche Krankenkassen DEÜV-Meldungen annehmen.

Mit der Öffnung der Datenannahmestellen wird ein Wunsch der Arbeitgeber realisiert. Die Meldungen können jedoch auch nach wie vor direkt an die Datenannahmestellen der zuständigen Krankenkassen übertragen werden, was den Vorteil verkürzter Meldelaufzeiten

mit sich bringt, so dass eine Anpassung der von Arbeitgebern oder Steuerberatern eingesetzten Systemsoftware nicht erforderlich ist.